



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

GESCHÄFTSORDNUNG

der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und der Beiräte
der Stadt Eltville am Rhein

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 und 82 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. I S. 318), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein durch Beschluss vom 2022 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Stadtverordnete

- § 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 2 Anzeigepflicht
- § 3 Treupflicht und Verschwiegenheit
- § 4 Fraktionen
- § 5 **Ältestenrat**

II. Die Stadtverordnetenversammlung

- § 6 Einberufen der Sitzungen
- § 7 Ändern und Erweitern der Tagesordnung
- § 8 Geteilte Tagesordnung
- § 9 Vorsitz und Stellvertretung
- § 10 Anträge
- § 11 Sperrfrist für abgelehnte Anträge
- § 12 Anfragen
- § 13 Öffentlichkeit, Tonaufzeichnungen
- § 14 Beschlussfähigkeit
- § 15 Sitzungsdauer
- § 16 Teilnahme des Magistrats
- § 17 Beratung
- § 18 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 19 Redezeit
- § 20 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen
- § 21 Abstimmung
- § 22 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 23 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrats
- § 24 Niederschrift

III. Die Ausschüsse

- § 25 Aufgaben
- § 26 Einladung, Teilnahme
- § 27 Gang der Verhandlung, Verfahren

IV. Beiräte

- § 28 Ortsbeiräte
- § 29 Ausländerbeirat
- § 30 Kinder- und Jugendbeirat
- § 31 Geschäftsgang
- § 32 Rederecht in Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung oder der Ausschüsse

V. Mitwirken Sonstiger

- § 33 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8c HGO

VI. Schlussbestimmungen

- § 34 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung
- § 35 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung
- § 36 Inkrafttreten

I. Stadtverordnete

§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung an und legen ihm die Gründe dar.
- (3) Eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem vorsitzenden Mitglied vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 2 Anzeigepflicht

- (1) Stadtverordnete haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband dem vorsitzenden Mitglied schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Stadtverordnete haben die Übernahme städtischer Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt Eltville dem vorsitzenden Mitglied anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 3 Treupflicht und Verschwiegenheit

- (1) Stadtverordnete dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Stadtverordneten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.
- (3) Verstöße gegen die in Absatz 1 und 2 geregelten Pflichten zeigt das vorsitzende Mitglied der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

§ 4 Fraktionen

- (1) Mindestens zwei Stadtverordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen.
- (2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (3) Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (4) Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.
- (5) Die Fraktion kann Mitglieder des Magistrats und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

§ 5 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und den Vorsitzenden der Fraktionen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung bei der Führung der Geschäfte. Das vorsitzende Mitglied soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihre Stellvertretung.
- (3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse.
- (4) Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Es ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Magistrats verlangt. Beruft es den Ältestenrat

während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.

- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und die Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.
- (6) Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann die Vorsitzenden der Ausschüsse bzw. die Stellvertreterinnen/Stellvertreter zur Beratung bestimmter Punkte hinzuziehen. Sie haben kein Stimmrecht.

II. Die Stadtverordnetenversammlung

§ 6 Einberufen der Sitzungen

- (1) Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens alle zwei Monate einmal ein. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten oder der Magistrat unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Stadtverordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von dem vorsitzenden Mitglied im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt. Das vorsitzende Mitglied hat Anträge, die den Anforderungen des § 10 genügen, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Stadtverordneten und den Magistrat. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben. **Einberufen wird in elektronischer Form. Die Bereitstellung der Einladung, der Vorlagen und Anlagen erfolgt in einem lesbaren Dateiformat über das Ratsinformationssystem der Stadt Eltville am Rhein, welches jeweils per Mail über die neu eingestellten Dokumente informiert.**
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sieben volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann das vorsitzende Mitglied die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Das vorsitzende Mitglied muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

§ 7 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen
 - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

§ 8 Geteilte Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung besteht aus den Teilen A und B. Teil A betrifft Angelegenheiten, über die ohne Beratung im Block abgestimmt werden kann; Teil B solche, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann. Ob über die Verhandlungsgegenstände des Teiles A ohne Beratung im Block abgestimmt werden soll, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung am Anfang der Sitzung. Auf Verlangen einer Stadtverordneten oder eines Stadtverordneten ist ein Verhandlungsgegenstand nach Teil B zu überführen.
- (2) Das vorsitzende Mitglied schlägt aufgrund der Beratungen des Ältestenrates zu Beginn der Sitzung vor, welche Verhandlungsgegenstände in Teil A und welche in Teil B beraten werden.

§ 9 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Das vorsitzende Mitglied eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Ist es verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zur Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Stadtverordnetenversammlung zuvor beschlossen hat.
- (2) Das vorsitzende Mitglied hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen. Im Übrigen hat es die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Es handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht i. S. v. §§ 22 und 23 aus.

§ 10 Anträge

- (1) Die Stadtverordneten, jede Fraktion und der Magistrat können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.
- (2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. **Soweit möglich sollen finanzielle Auswirkungen sowie ein Finanzierungsvorschlag und Art bzw. Umfang des durch die Verwaltung einzubringenden Arbeitsaufwandes dargestellt werden.** Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Sie sollen die Angabe darüber enthalten, welchen Ausschüssen oder anderen Gremien der Antrag vor Behandlung in der Stadtverordnetenversammlung zugewiesen werden soll.
- (3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei dem vorsitzenden Mitglied oder bei einer von ihm zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. **Sobald das Ratsinformationssystem entsprechende Zugänge bereitstellt, wahrt auch eine Einreichung über das RIM die Frist.**
- (4) **Zwischen dem Zugang der Anträge des Magistrats bei dem vorsitzenden Mitglied und dem Sitzungstag müssen mindestens 26 volle Kalendertage liegen. Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jedem Stadtverordneten zugeleitet.**
- (5) **Für Anträge aus den Reihen der Stadtverordnetenversammlung gilt die gleiche Frist, wenn Anträge im gleichen Sitzungslauf beschlossen werden sollen. Das vorsitzende Mitglied hat rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Es weist sie vorab den in Absatz 2 genannten Ausschüssen und Gremien zu, es sei denn, es gibt begründeten Anlass, anders zu verfahren. Es steht dem vorsitzenden Mitglied frei, zusätzliche Gremien wie Ortsbeiräte, Ausländerbeirat oder Kinder- und Jugendbeirat zu beteiligen.**
- (6) **Anträge aus den Reihen der Stadtverordnetenversammlung können bis zu 12 volle Kalendertage vor dem Sitzungstag eingereicht werden, werden dann auf die Tagesordnung der Versammlung genommen und in der Regel in die Ausschüsse zur Beratung überwiesen.**
- (7) **Verspätete Anträge nimmt das vorsitzende Mitglied auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung. Es verweist sie, soweit sie nicht schon in Ausschüssen beraten wurden, an die zuständigen Ausschüsse und Beiräte.**
- (8) **Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Das vorsitzende Mitglied kann verlangen, dass die Anträge schriftlich eingereicht werden.**

§ 11 Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Das vorsitzende Mitglied entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.

§ 12 Anfragen

- (1) Stadtverordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen. Die Anfragen sind entweder bei dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder beim vorsitzenden Mitglied des Magistrats spätestens 2 Wochen vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einzureichen. Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen unverzüglich an den Magistrat zur Beantwortung weiter. **Sobald das Ratsinformationssystem entsprechende Zugänge bereitstellt, wahrt auch eine Einreichung über das RIM die Form.**
- (2) Der Magistrat beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in der nachfolgenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Die Antwort hat schriftlich zu erfolgen, wenn die Fragestellerin oder der Fragesteller dies wünscht.
- (3) Die Fragen sind in der Reihenfolge des Eingangs zu beantworten. Sinnvolle Zusammenfassungen innerhalb der Sachgebiete sollten vorgenommen werden. Stadtverordnete, die eine Anfrage gestellt haben, die sich auf einen Tagesordnungspunkt bezieht, können verlangen, dass die Beantwortung der betreffenden Anfrage im Zusammenhang mit der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes erfolgt.
- (4) Bei mündlicher Beantwortung findet keine Erörterung statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten. Darüber hinaus kann von jeder Fraktion eine Zusatzfrage gestellt werden.
- (5) Jede schriftliche Antwort ist der Niederschrift über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung als Anlage beizufügen.
- (6) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Stadtverordneten berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu stellen.
- (7) Fragen, die nicht zum Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 6 gestattet.

§ 13 Öffentlichkeit, Tonaufzeichnungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist.
- (4) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Tonaufzeichnungen sowie Video-, Film- und Fernsehaufnahmen sind von dem vorsitzenden Mitglied vor Beginn der Sitzung anzukündigen. Sie sind nur zulässig, wenn keine Stadtverordnete und kein Stadtverordneter widerspricht und für den Fall des Widerspruchs zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten diesen zustimmt.

§ 14 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 15 Sitzungsdauer

- (1) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19.00 Uhr und enden **spätestens** um 22.00 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt das vorsitzende Mitglied vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Sofern der Tagesordnungspunkt "Beantwortung von Anfragen" bis 21.45 Uhr noch nicht aufgerufen wurde, wird er in jedem Fall als letzter Tagesordnungspunkt der laufenden Sitzung behandelt.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder eine Verlängerung der Beratungen bis 23.00 Uhr beschließen; eine Verlängerung darüber hinaus bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder.

§ 16 Teilnahme des Magistrats

- (1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrats abweichende Meinung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat ein anderes Magistratsmitglied als Sprecherin oder Sprecher benennen.
- (3) Der Magistrat hat die Stadtverordnetenversammlung über die wichtigen Verwaltungsangelegenheiten laufend zu unterrichten und ihr wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie alle Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt hat, mitzuteilen.
- (4) Der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher, den Ausschussvorsitzenden und den Fraktionsvorsitzenden ist eine Ausfertigung der Ergebnis- bzw. Beschlussniederschriften über die Magistratssitzungen zuzuleiten.

§ 17 Beratung

- (1) Das vorsitzende Mitglied ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet das vorsitzende Mitglied die Aussprache.
- (3) Das vorsitzende Mitglied erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt das vorsitzende Mitglied die Redefolge. Das vorsitzende Mitglied kann zulassen

sen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.

- (4) Das vorsitzende Mitglied kann jederzeit das Wort ergreifen. Will es an der Beratung teilnehmen, so hat es die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.

§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Stadtverordnete können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die oder der Stadtverordnete kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt das vorsitzende Mitglied nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.
- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens zwei Minuten.
- (4) Für folgende Anträge zur Geschäftsordnung gilt:

- **Antrag auf Schluss der Rednerliste**

Zur Annahme bedarf dieser Antrag der Zweidrittel-Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten. Er kann erst nach dem ersten Redebeitrag nach Eröffnung der Aussprache zu dem Tagesordnungspunkt gestellt werden.

- **Antrag auf Schluss der Debatte**

Zur Annahme bedarf dieser Antrag der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten. Er kann erst nach dem dritten Redebeitrag nach Eröffnung der Aussprache zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt werden.

- **Antrag auf Verweis in einen Ausschuss**

Zur Annahme bedarf dieser Antrag der einfachen Mehrheit der anwesenden Stadtverordneten.

§ 19 Redezeit

- (1) Die Redezeit für Stadtverordnete beträgt 3 Minuten pro Tagesordnungspunkt. Weitere 3 Minuten wachsen zu, wenn die Stellungnahme für die Fraktion abgegeben wird.

- (2) Stadtverordnete sollen zu einem Tagesordnungspunkt maximal zweimal sprechen. Hiervon ausgenommen sind Fragen zur Klärung von Zweifeln. § 20 bleibt unberührt.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, die Redezeit abweichend festlegen. Eine Gesamtredezeit für die Beratung einzelner Gegenstände ist auf die Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Stärke zu verteilen. Die vom Magistrat verbrauchte Redezeit wird dabei nicht auf die Gesamtredezeit angerechnet.

§ 20 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung - hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtigzustellen. Persönliche Erwiderungen sind nur solche Erklärungen, die eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.
- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind dem vorsitzenden Mitglied rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 21 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 40 Abs. 1 Satz 2 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt das vorsitzende Mitglied die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt es stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf es fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkur-

rierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet das vorsitzende Mitglied.

- (5) In der Regel wird der Abstimmung die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugrunde gelegt. Bei widersprechenden Empfehlungen verschiedener Ausschüsse entscheidet im Zweifel das vorsitzende Mitglied, welcher Antrag zuerst abgestimmt wird.
- (6) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten wird namentlich abgestimmt. Die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jeder und jedes Stadtverordneten in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jeder und jedes Stadtverordneten ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- (7) Das vorsitzende Mitglied stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt es die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

§ 22 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Das vorsitzende Mitglied handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht des vorsitzenden Mitglieds
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
 - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich das vorsitzende Mitglied kein Gehör verschaffen, so verlässt es den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 23 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrats

- (1) Das vorsitzende Mitglied ruft Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrats zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Es

kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.

- (2) Das vorsitzende Mitglied entzieht der Stadtverordneten oder dem Stadtverordneten oder dem Mitglied des Magistrats das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreitet. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Das vorsitzende Mitglied ruft die Stadtverordnete oder den Stadtverordneten bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Das vorsitzende Mitglied kann eine Stadtverordnete oder einen Stadtverordneten oder ein Mitglied des Magistrats bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen. Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

§ 24 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede und jeder Stadtverordnete kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist zusammen mit dem vorsitzenden Mitglied für den Inhalt der Niederschrift verantwortlich.
- (3) Die Niederschrift wird durch Veröffentlichung im Ratsinformationssystem bekanntgegeben.
- (4) Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrats können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von **sieben** Tagen nach der Offenlegung bei dem vorsitzenden Mitglied schriftlich erheben. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.

III. Die Ausschüsse

§ 25 Aufgaben

- (1) Die Ausschüsse haben für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten. Sie können auch andere Fragen aus ihrem Geschäftsbereich beraten.
- (2) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für einen Beschlussvorschlag.
- (3) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 26 Einladung, Teilnahme

- (1) Das vorsitzende Mitglied des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat fest.
- (2) Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und dessen Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter und die oder der Fraktionsvorsitzende und/oder Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden. Stimmrecht haben allein die ordentlichen Mitglieder des Ausschusses bzw. deren Vertreter.
- (3) Der Magistrat nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 16 gilt entsprechend. Sonstige Stadtverordnete können an nichtöffentlichen Sitzungen nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.
- (4) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen. Darüber hinaus können sie die Beiräte der Stadt, Kinder- und Jugendvertreterinnen oder -vertreter sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen in Abschnitt IV und V an ihren Sitzungen beteiligen.

§ 27 Gang der Verhandlung, Verfahren

- (1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 13 gilt entsprechend.
- (2) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung abweichendes ergibt.
- (3) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.

IV. Beiräte

§ 28 Ortsbeiräte

- (1) Jeder Stadtteil der Stadt Eltville am Rhein bildet einen Ortsbeirat.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung hört die Ortsbeiräte zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den jeweiligen Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Es kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt der jeweilige Ortsbeirat unbeschadet der Nichtäußerung als angehört.
- (3) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Gemeinde insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Gemeinde unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Gemeinde angeht, die die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.
- (4) Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates. Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.
- (5) Stadtverordnete, die in dem Ortsbezirk wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliche Mitglieder angehören, können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. ~~Sie erhalten die Einladung mit der Tagesordnung jedoch ohne Unterlagen.~~ Weitere mögliche Teilnehmerinnen/Teilnehmer bestimmt § 31.

§ 29 Ausländerbeirat

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Sie setzt dem Ausländerbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Es kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (2) Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere Maßnahmen und Entscheidungen der kommunalen Organe auf dem Gebiet des Schul-, Sozial- und Wohnungswesens, die Errichtung und Veränderung kommunaler Einrichtungen wie Kindergärten. ~~in den Ortsbezirken mit einem hohen Anteil kinderreicher ausländischer Familien.~~
- (3) Der Ausländerbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates. Das vorsitzende Mitglied teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich mit.
- (4) ~~Kommt ein Ausländerbeirat nicht zustande, tritt an seine Stelle die nach § 86 Abs. 1 Satz 4 HGO zu bildende Integrations-Kommission. Abs. 1 bis 3 finden in diesem Fall gleichermaßen Anwendung.~~

§ 30 Kinder- und Jugendbeirat

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung soll den Kinder- und Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren, hören. Dies geschieht in der Weise, dass der Kinder- und Jugendbeirat entweder eine schriftliche Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt oder dass Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung äußern.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann einzelne Angelegenheiten zur Entscheidung an den Kinder- und Jugendbeirat übertragen.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Kinder- und Jugendbeirates. Das vorsitzende Mitglied teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat schriftlich mit.

§ 31 Geschäftsgang

Für den Geschäftsgang der Beiräte gelten sinngemäß die Vorschriften dieser Geschäftsordnung über die Ausschüsse.

§ 32 Rederecht in Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung oder der Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, einzelnen Beiräten bei einem Tagesordnungspunkt, der den jeweiligen Zuständigkeitsbereich berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Gleiches gilt für die Ausschüsse. Sind Belange eines Beirates berührt, soll dessen Stellungnahme in die Beratungen einfließen. Ist eine Anhörung vorgesehen, so gilt diese als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Beirates in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.
- (3) Das Rederecht steht dem jeweiligen vorsitzenden Mitglied des Beirates zu. Der Beirat kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied übertragen.

V. Mitwirken Sonstiger

§ 33 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8c HGO

All dieser Geschäftsordnung unterliegenden Gremien können Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Gemeinde, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht einräumen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 34 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Das vorsitzende Mitglied entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann mit Zweidrittel-Mehrheit beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 35 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

Die Stadtverordnetenversammlung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 100 Euro beschließen. Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Stadtverordnetenversammlung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen. Das vorsitzende Mitglied hat die Zuwiderhandelnde oder den Zuwiderhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 22. März 2016 außer Kraft.

Eltville am Rhein, den ...2022

Der Stadtverordnetenvorsteher
Gez.
Ingo Schon